7 Bl.

Nachrichtlich

KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN · Postfach 433 · 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst 6.21
Naturschutz

Herrn
[redacted]

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt			Datum
621-762-007-0008	Gabriele Sontag	Telefon	04521 788-869	10.12.2015
		Fax	04521 78896-869	
		E-Mail	g.sontag@kreis-oh.de	

Anerkennung Ihres Ökokontos auf dem Flurstück 41/5 der Flur 5, Gemarkung Hassendorf
Ihr Antrag vom 30.07.2015

Sehr geehrter Herr [redacted]

5 Bestätigt mit Schreiben v. 4.03.16

hiermit wird die im o.g. Antrag genannte Fläche, Flurstück 41/5 der Flur 2, Gemarkung Hassendorf mit den darauf vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel **„ÖK Hassendorf I „Katzburg"** anerkannt.

I. Der Basiswert wird auf 26.781 festgelegt. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 qm. Da es sich um ein Gebiet handelt, dass innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein liegt, wird ein Lagezuschlag von 2.678 Ökopunkten (10% des Basiswertes) gewährt. Die Punkte berechnen sich wie folgt:

Ökokonto:	ÖK Hassendorf I „Katzburg"			Aktenzeichen	6.21-762-007-0006
Datum	Buchungsanlass	Anrechen-faktor	Fläche m²	Basis [m²]	Ökopunkte
	Artenarmes Intensivgrünland (GL)	0,8	33.476	26.781	26.781
	Lagezuschlag	10%			2.678
Kontostand				**26.781**	**29.459**

Das Konto wird beim Kreis Ostholstein mit 29.459 Punkten (Basiswert + Lagezuschlag) eingebucht, sobald Sie mir mitteilen, dass die Fläche zur Verfügung steht.

II. Nach Umsetzung der zusätzlichen Artenschutzmaßnahme (Entwicklung eines Amphibienbiotopes durch die punktuelle Schließung eines Entwässerungsgrabens) kann sich die Anzahl der Ökopunkte auf 34.815 durch die Anerkennung folgender Zuschläge erhöhen:

- 20 % für zusätzliche Artenschutzmaßnahmen

Die Punkte berechnen sich wie folgt:

Ökokonto:	**ÖK Hassendorf I „Katzburg"**			**Aktenzeichen**	**6.21-762-007-0006**
Datum	**Buchungsanlass**	**Anrechen-faktor**	**Fläche m²**	**Basis [m²]**	**Ökopunkte**
	Artenarmes Intensivgrünland (GL)	0,8	33.476	26.781	26.781
	Lagezuschlag	10 %			2.678
	Artenschutzzuschlag	20 %			**5.356**
Kontostand				**26.781**	**34.815**

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG[1]) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG[2]) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - (ÖkontoVO[3])

Durch diese Genehmigung werden die privaten Rechte Dritter nicht berührt.

Die beiliegenden Planunterlagen in Text und Karte sind einschl. der in "grün" vorgenommenen Änderungen und Eintragungen Bestandteil dieser Genehmigung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Antragsunterlagen vom 30.07.2015

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Auflagen der unteren Naturschutzbehörde:

1. Die Inhalte des Antrages/Entwicklungskonzeptes vom 30.07.2015 sind zu beachten.

---

[1] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 07.August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert

[2] Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)

[3] Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert am 26.04.2013 (GVOBl. S. 219)

2. Abweichungen von den Zielen und Inhalten der o.g. Antragsunterlagen, sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen.

3. Die Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften

   a) als Sommerweide von Mai bis Oktober mit max. 1 GV (Großvieheinheit) pro ha. Eine Unterteilung z.B. als Portionsweide ist nicht zulässig. Beginn und Ende der Beweidung orientiert sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot. Fahrsilos und Mieten dürfen nicht errichtet werden. Soweit es für das Entwicklungsziel der Fläche erforderlich ist, kann die Anzahl Tiere in Absprache mit der UNB verändert werden.

4. Eine Nachsaat zur Verbesserung der Grasnarbe oder ein Umbruch der Flächen ist nicht zulässig

5. Das Aufbringen, Lagern oder Einbringen von Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung (z.B. Dünge- u. Pflanzenschutzmittel, Gülle, Klärschlamm) in den Untergrund ist nicht zulässig.

6. Weitere Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Mulchen) sind, sofern es für das Entwicklungsziel erforderlich ist, nur in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

7. Die Flächen sind durch eine grundbuchliche Eintragung als Ökokontofläche zu sichern bevor die Ökopunkte in Anspruch genommen werden.

   Das Flurstück 41/5 der Flur 5, Gemarkung Hassendorf ist dergestalt zu belasten, dass in Abteilung II des Grundbuches an Rang erster Stelle eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten des Kreises Ostholstein bewilligt und beantragt wird und zwar mit folgendem Inhalt:

   Dem Grundstückseigentümer ist dauerhaft untersagt das Flurstück 41/5 der Flur 5, Gemarkung Hassendorf für Zwecke zu benutzen, die nicht entsprechend den Vorgaben des Bescheides des Landrates des Kreises Ostholstein vom 10.12.2015, Az.: 621-762-007-0008 dem Naturschutz dienen."

   <u>Zusätzliche Artenschutzmaßnahmen</u>

8. Für die punktuelle Verfüllung des Grabens sind maximal 5 m³ unbelasteter Boden zu verwenden. Die Herkunft des Bodens ist der unteren Naturschutzbehörde vor Anlieferung nachzuweisen.

9. Der Maßnahmenbeginn zur Verschließung des Grabens ist dem Fachdienst Naturschutz mindestens 1 Woche im Voraus anzukündigen.

10. Nach Fertigstellung der Artenschutzmaßnahmen ist die Abnahme des Ökokontos beim Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein zu beantragen.

11. Dem Fachdienst Naturschutz ist jährlich zum 31.12. eine Kopie des Weidetagebuches vorzulegen, in dem der Auf- und Abtrieb der Tiere und die Beweidungsdichte dokumentiert wird.

12. Im fünfjährigen Abstand ist dem Fachdienst Naturschutz zum 31.12. das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahme vorzulegen. Die erste Vorlage erfolgt erstmals zum 31.12.2018

Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde

1. Zum Verfüllen des Grabens ist Fremdboden zu nutzen. Bodenentnahme auf dem betroffenen Flurstück sind zu unterlassen. Im Falle von Bodenentnahmen auf diesem Flurstück liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass in ein Denkmal eingegriffen wird und somit gemäß § 14 DSchG kostenpflichtige archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

2. Wenn Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werdeb, ist dieses unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht ferner für den Eigentümer des Grundstücks oder den Besitzer des Grundstücks oder den Leiter der Arbeiten. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit dieses ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten möglich ist. Spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung erlischt diese Verpflichtung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde sondern auch Zeugnisse in Form von Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit (§ 15 DSchG).

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.07.2015 beantragen Sie die Aufnahme des Flurstücks 41/5 der Flur 5, Gemarkung Hassendorf ein Ökokonto.

Nach § 16 BNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden. Zuständig für die Anerkennung ist die untere Naturschutzbehörde (§ 2 OkokontoVO).

Von den zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahmen müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes ausgehen. Das Verfahren zur Aufnahme einer Fläche in das Ökokonto sowie weitere Einzelheiten zur Anrechnung, Handelbarkeit etc. sind in der ÖkokontoVO geregelt.

Nach meiner Prüfung liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme von 33.476 m² des o.g. Flurstückes in ein Ökokonto vor.

Durch Umwandlung der intensiv genutzten Flächen in extensives Grünland wird die Struktur- und Artenvielfalt des Landschaftsraumes erhöht. Das Flurstück liegt in einem Kernbereich eines Laubfroschvorkommens im Kreis Ostholstein. Durch die Aufhebung des Entwässerungsgrabens kann ein Feuchtwiesenbiotop entwickelt werden, das sich im Zusammenhang mit den vorhandenen Gehölzstrukturen sehr gut als Lebensraum für Amphibien eignet, so dass ein Artenschutzzuschlag gewährt werden kann.

Flächenmäßig nicht aufgenommen wird der vorhandene Quellbereich in der Größe von ca. 350 m², der schon jetzt als geschütztes Biotop bwewertet wird. Auf die Anpflanzung von Erlen entlang der Glasau wird nach Rücksprache mit dem Gewässerpflegeverband „Am Oberlauf der Trave" verzichtet. Da Zuschläge für die Entwicklung eines Amphibienbiotops gewährt werden, ist die Beweidung der Flächen einer Mahd vorzuziehen.

Die Bewertung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt nach der Anlage 1 der ÖkokontoVO auf der Grundlage folgender Berechnung. Der ermittelte Wert wird in Ökopunkten ausgedrückt.

Basiswert + Zinsen + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Biotop + Zuschlag Lage = Ökopunkte
Die Zinsen und Zuschläge werden jeweils vom Basiswert berechnet.

Die Auflagen sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Eine notwendige Änderung oder Modifizierung der Nutzungsform kann in einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Bescheides erfolgen, soweit es für die Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Hinweise:

1. Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Ostholstein unter dem Titel „ÖK Hassendorf I „ Katzburg" geführt.

2. Der Betreiber des Ökokontos erhält nach jeder Buchung oder Veränderung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten. Ich bitte zu beachten, dass hierfür gemäß der Tarifstelle 14.1.3.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren[4] Gebühren in Rechnung gestellt werden.

3. Eine Verzinsung von den für das Ökokonto bereitgestellten Flächen wird ab Bereitstellung der Fläche und Umsetzung der jeweiligen Aufwertungsmaßnahmen berechnet. Der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr ge-

[4] Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der Fassung vom 10.09.2013 (GVOBl. S. 376)

rechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30%. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.

4. Dieser Bescheid darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von mir wiederrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden (LVwG[5]).

Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde

1. Von der Maßnahme ist das Kulturdenkmal Bosau Nr. 1, die „Katzburg bei Hassendorf" betroffen.
   Die Veränderung der Umgebung des unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der denkmalrechtlichen Genehmigung (§12 (1) § DSchG), wenn diese geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Gebühren:

Gemäß Tarifstelle 14.1.3.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **372,00 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der AO Nr.: auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Holstein (IBAN: DE77213522400000007401, BIC: NOLADE21HOL).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Gebührenfestsetzung können Sie selbständig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch anfechten, der ebenfalls schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabriele Sontag

---

[5] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Sch.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)

Auszuf.
Ausgangsrechnung über **372,00 €** zum Produktkonto 55410000.43110000 für das Produktjahr 2015.

Einzahler: siehe Anschrift
Buchungstext: Verwaltungsgebühr für die Anerkennung eines Ökokontos (ÖK Hassendorf I „Katzburg")

Fälligkeit: 6 Wochen

AO-Nr.: 50037124
Journal-Nr.: 155646
Personenkonto Nr. 25335

10.11.15

WVL:

Ab:

I.A.

Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheides vom 10.12.15
Az: 621-762-007-0008
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

eing. 30.7.15

Antrag

Konzeptentwurf für die Bildung eines Ökokontos in Hassendorf

Vorliegendes Konzept wurde von [redacted] in [redacted] erstellt.
Es handelt sich hierbei um eine Fläche in der Gemarkung Hassendorf.

Es ist beabsichtigt, auf der genannten Fläche Maßnahmen zur ökologischen Wertsteigerung durchzuführen und diese im Rahmen eines Ökokontos nach § 12 Abs. 6 LNatSCHG von der UNB des Kreises Ostholstein anerkennen zu lassen.

Ausgangssituation

Die 3,3626 ha große Fläche besteht aus 10.73 m² Moor, die restlichen 23.453 m² sind Ackerland. (stark lehmiger bzw. lehmiger Sand)
Die gesamte Fläche wird z.Zt. als Intensivgrünland genutzt.
Die Fläche liegt innerhalb der Haupt- bzw. Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems Schleswig – Holstein.
An der Nordseite der Fläche ist ein kleiner Graben in einem Kerbtal. Östlich fließt ein Graben durch Wiesen in die Glasau. Im Süden wird die Fläche begrenzt durch die Glasau, so dass weite Teile der Fläche von Gräben und der Glasau umgeben sind.
Ziemlich mittig im östlichen Bereich entspringt eine Quelle, dessen Wasser in einen kleinen Graben in die Glasau geleitet wird.

Zielsetzung

Die gesamte Fläche soll in ihrer Nutzung extensiv und langfristig gesichert werden. Die Bewirtschaftungsintensität wird an die jeweilige Gegebenheit angepasst und einer vollständigen Verbuschung entgegengewirkt. Die Freihaltung der Grünlandflächen soll vornehmlich durch exrensive Beweidung erfolgen. Die Intensität der Beweidung orientiert sich an der zukünftigen Aushagerung des Bodens und kann in Absprache mit der UNB variiert werden.

Im Einzelnen sollen für die Schaffung extensiven Grünlands folgende Auflagen erfüllt werden :

- Keine Ausbringung von Dünger

- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel

- Beweidung durch Rinder, Pferde oder Schafe mit etwa 1,0 GV/ha von Mai bis Oktober. D.h. maximal 3 Rinder / Pferde oder 18 Schafe auf der gesamten Fläche. Bei einer Verkürzung der Beweidungszeit kann unter Absprache mit UNB die Zahl der Tiere erhöht werden.

- Alternativ möglich ist die späte Mahd im Jahr : 1.Schnitt ab dem 21. Juni . Je nach Witterung : 2. Schnitt im September

- Kein Walzen oder Schleppen vor dem 21. Juli

- Keine Nachsaat zur Verbesserung der Grasnarbe

- Kein Bodenumbruch

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 10.12.15
Az: 621-762-001-0008
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Bauliche Maßnahmen

Es ist beabsichtigt, den von der Quelle kommenden Graben (1) kurz vor der Glasau mit Mineralboden (Lehm) aufzustauen. (2) Dieses führt zu einer deutlichen Vernässung des süd-östlich von der Katzborg liegenden Bodens. (in der Karte grün gekennzeichnet)
Hierdurch wird erreicht, dass der Moorboden nicht weiter abgebaut wird , es findet keine CO^2- Freisetzung mehr statt.
Ferner ist damit zurechnen, dass sich in diesem Bereich schützenswerte Pflanzen aussiedeln, wie z.B. Seggen, Binsen und Sumpfdotterblumen. Durch die Verbesserung des Wasserstandes und des Pflanzenbewuchs entsteht ein optimaler Standort für Amphibien und Reptilien.
~~Ferner ist es geplant entlang der Glasau punktuell Schwarzerlen (ca. 10 Stück) zu pflanzen. (3)~~
~~Hiermit soll erreicht werden, dass sich durch die Bildung der Wurzelballen die Uferstruktur der Glasau positiv verändert. Die entstehende Beschattung ist ebenfalls ein positiver Faktor.~~
Die Artenschutzmaßnahmen haben Auswirkungen auf die Strukturvielfalt der Gesamtfläche und wirken sich positiv auf .

[redacted]

Gemarkung	Flur	Flurstk	Ist-Biotop	Ziel-Biotop	Faktor	Basiswert	Zuschlag Lage	Zuschlag Artenschutz	Summe Ökopunkte	Maßnahme
Hassendorf	5	41/5	~~5319m²AA~~ ~~18.134m²A~~ ~~10.373m²GI~~ 33.476	~~Ext.GM~~ ~~Ext.GM~~ Ext.G N	~~1~~ ~~1~~ 0,8	~~5319~~ ~~18.134~~ ~~8.298~~ 26.781	~~10~~ ~~10~~ 10	~~35%~~ ~~35%~~ ~~35%~~ 20 %		

[redacted]

Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheides vom 10.12.15
Az: 621-462-007-0008
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

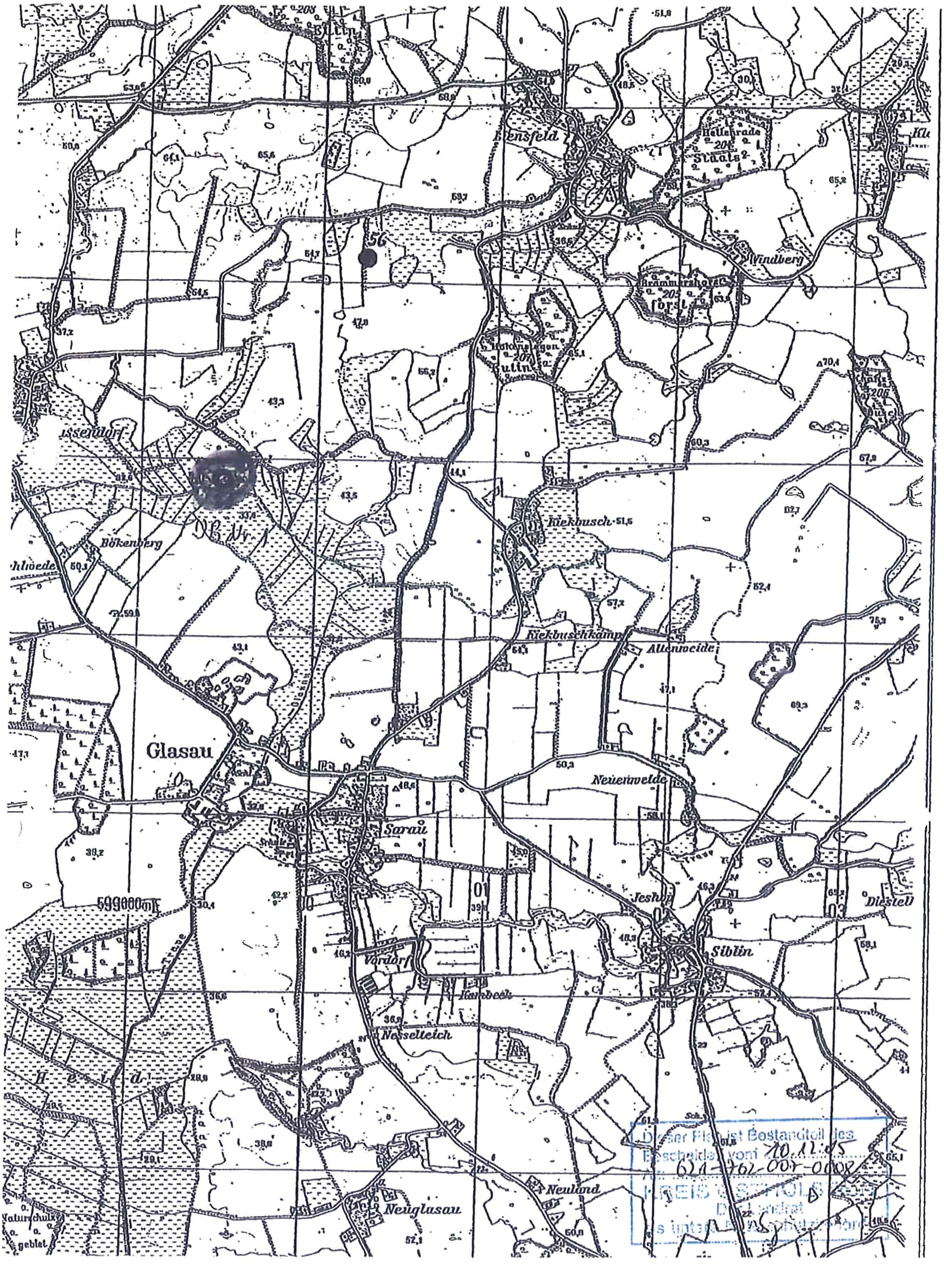
Glasau
Sarau
Siblin
Kiekbusch
Kiekbuschkamp
Altenweide
Neuenwelde
Vordorf
Nesselteich
Neuland
Neuglasau
Bökenberg
Windberg
Der Landrat

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 10.12.15
Az: 621-762-007-0008
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 21.05.2015

Flurstück: 41/5
Flur: 5
Gemarkung: Hassendorf

Gemeinde: Bosau
Kreis: Ostholstein

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein

Erteilende Stelle: Vermessungsbüro ÖbVI Vogel
Plöner Landstraße 1
23701 Eutin
Telefon: 49452179230
E-Mail: eutin@uliczka-vogel.de

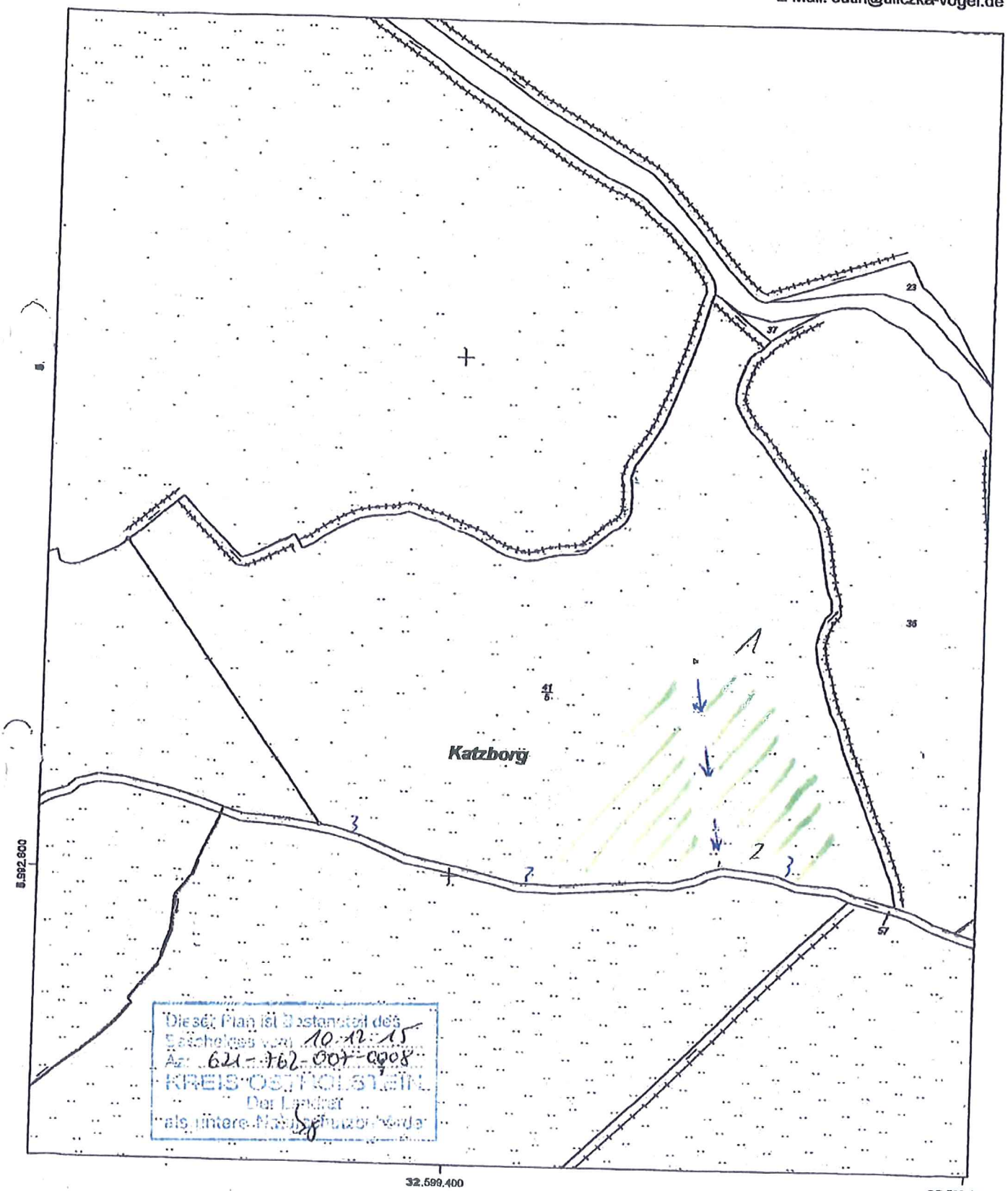

Dieser Plan ist Bestandteil des
Bescheides vom 10.12.15
Az.: 621-762-007-0008
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Maßstab: 1:2000 0 20 40 60 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an

KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN · Postfach 433 · 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

Herrn
[redacted]

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521 788-867	Datum
6.21-762-007-0008	Annette Lamp	Fax	04521 78896-867	04.03.2016
		E-Mail	a.lamp@kreis-oh.de	

Anerkennung Ihres Ökokonto „ÖK Hassendorf I Katzburg"
Meine Anerkennung vom 10.12.2015

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit Bescheid vom 10.12.2015 sprach ich Ihnen die Anerkennung für das o.g. Ökokonto aus. Leider ist mir auf Seite 1 des Bescheides ein Fehler unterlaufen.

Im Tenor ist das Flurstück mit Flurstück 41/5 der Flur 2, Gemarkung Hassendorf bezeichnet. Richtig muss es heißen „Flurstück 41/5 der Flur 5, Gemarkung Hassendorf" – wie im Betreff und in den Anlagen richtig angegeben.

Ich bewerte diesen Fehler als offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 111 Landesverwaltungsgesetz, den ich hiermit berichtige.

Bitte fügen Sie dieses Schreiben meiner Anerkennung vom 10.12.2015 bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lamp

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung für Bürgerinnen und Bürger
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL